

# **BVGer E-9097/2025 vom 11. Dezember 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-9097\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-9097_2025)

FR: TAF E-9097/2025 du 11 décembre 2025

IT: TAF E-9097/2025 del 11 dicembre 2025

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 14**

Dezember 2023 beruft, dass das von der Vorinstanz zitierte Urteil eine Konstellation betraf, in welcher dem Gesuchsteller mutwillige Prozessführung beziehungsweise die Einleitung des Verfahrens aus zweckfremden Gründen vorgeworfen wurde und daraus auch die funktionale Unzuständigkeit für die Prüfung des Wegweisungsvollzuges abgeleitet wurde (vgl. dazu Urteil des BVGer E- 2047/2024 vom 21. August 2025 E. 9.3), dass das SEM dem Beschwerdeführer in casu keine mutwillige Prozessführung vorwirft und es vielmehr auf die geltend gemachten Fluchtvorbringen eintrat und diese materiell prüfte,

E-9097/2025 Seite 5 dass sich das SEM vor dem Hintergrund von Art. 44 AsylG grundsätzlich auch in Konstellation, wo bereits eine kantonale Wegweisungsverfügung vorliegt, im Rahmen eines nachgelagerten Asylverfahrens mit neuen Vorbringen hinsichtlich des Wegweisungsvollzuges auseinanderzusetzen hat (vgl. a.a.O. E. 9.4, vgl. ferner PETER BOLZLI, Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, N. 36 zu Art. 83 AIG [SR 142.20]), dass es namentlich zu prüfen hat, ob die Einschätzung der kantonalen Migrationsbehörde bezüglich des Wegweisungsvollzuges im Zeitpunkt des Erlasses des Asylentscheids nach wie vor zutreffen (vgl. BVGE 2014/39 E. 8.1 zweiter Absatz), dass die von der Vorinstanz geäußerte Auffassung, angesichts des Vorliegens einer kantonalen Wegweisungsverfügung sei es für die weitere Prüfung von Wegweisungsvollzugshindernissen nicht befugt, vorliegend nicht zutrifft, dass die Vorinstanz vor dem Hintergrund der Begründungspflicht sowie der Pflicht zur richtigen und vollständigen Sachverhaltsfeststellung zumindest hätte darlegen müssen, ob sich die kantonale Migrationsbehörde ihrer Ansicht nach mit den vom Beschwerdeführer im Rahmen des Asylverfahrens geltend gemachten Wegweisungsvollzugshindernissen bereits auseinandergesetzt hat beziehungsweise weshalb die im Rahmen des Asylverfahrens gemachten (neuen) Vorbringen ihrer Auffassung nach diesbezüglich nicht zu einer anderen Einschätzung führen, dass in diesem Zusammenhang ferner festzustellen ist, dass es sich zumindest beim Arztbericht vom 24. Oktober 2025 mit Blick auf den Wegweisungsvollzug um ein neues Beweismittel handelt, welches im Rahmen des kantonalen Verfahrens noch nicht vorlag, dass die Vorinstanz damit die Begründungspflicht und – wie vom Beschwerdeführer gerügt – die Pflicht zur vollständigen und korrekten Abklärung des Sachverhaltes verletzt (vgl. Art. 29 VwVG sowie Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG), dass die angefochtene Verfügung demzufolge gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG aufzuheben, die Sache zur Neuurteilung an das SEM zurückzuweisen und die Beschwerde demnach gutzuheissen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Kosten zu erheben sind

(Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit der Antrag auf Gewährung der unent-

E-9097/2025 Seite 6 geltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos wird, dass der Beschwerdeführer nicht vertreten ist, ihm keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind und demnach keine Parteientschädigung zu entrichten ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens das Gesuch um Beiordnung einer amtlichen Rechtsvertretung ebenfalls gegenstandslos wird.

(Dispositiv nächste Seite)

E-9097/2025 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.